

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gutow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gutow vom 08.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gutow vom 15.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Dienstsiegel“ Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „ · GEMEINDE GUTOW · LANDKREIS ROSTOCK“.

2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Überschrift „Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner“ und folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister beruft bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

4. § 4 „Gemeindevertretung“ Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

5. § 5 „Ausschüsse“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Er besteht aus dem Bürgermeister, seinen beiden Stellvertretern, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung.

Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse, in Dringlichkeitsentscheidungen, die keinen Aufschub dulden. Diese bedürfen der Schriftform und nachträglichen Bestätigung durch die Gemeindevertretung. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung einzuholen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Aufgaben des Finanz- und Haushaltswesen, einschließlich Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben gemäß § 36 KV M-V, Abs. 2 wahr.

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einen Wert von 101,- € bis zu einem Wert von 999,- €

6. Nach Ziffer 3 des Absatzes 2 im § 6 „Bürgermeister/Stellvertreter“, werden die Ziffern 4 und 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

(2)

4. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind berechnigt, Miet- und Pachtverträge, in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.

5. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister übertragen.

7. § 7 „Entschädigungsordnung“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,- €/Monat.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gutow, 17.01.2012

Dr.Murr
Bürgermeister